

Informationsblatt zum Inventarverfahren

Allgemeines

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein.

Steuerinventar

Nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken.

Bei "offenkundiger Vermögenslosigkeit" wird auf eine Inventarisierung verzichtet. In diesen Fällen wird eine "Inventuramtliche Erklärung" ausfertigt.

Liegt keine "offenkundige Vermögenslosigkeit" vor, wird eine ordentliche Inventarisierung vorgenommen. Dabei wird unterschieden, ob Erbsteuern geschuldet sind oder der ganze Nachlass erbssteuerbefreit ist. *Der überlebende Ehegatte und die Nachkommen sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.*

Erbschaftsinventare

Die Erbberechtigten können innert Monatsfrist beim Bezirksgericht die Aufnahme eines Sicherungsinventars oder eines öffentlichen Inventars verlangen. Diese Erbschaftsinventare dienen zugleich als Steuerinventar.

Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht"

Die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" wird i. d. R. nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall dem Vertreter bzw. der Vertreterin der erbberechtigten Personen durch das Steueramt zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. *Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht".* Mit der Zustellung der Steuererklärung werden eine spezielle Wegleitung sowie ein Merkblatt zugestellt.

Erbenverzeichnis

Das Inventuramt hat ein Erbenverzeichnis über die gesetzlichen Erben zu erstellen. Dafür benötigt das Inventuramt die Wohnadressen der gesetzlichen Erben. Dabei ist das Inventuramt auf die Hilfe des Vertreters oder der Vertreterin der erbberechtigten Personen angewiesen.

Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und der Verwalter bzw. die Verwalterin von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

Testamente

Die Erbberechtigten haben die vorgefundenen Testamente zwecks Eröffnung umgehend dem Inventuramt zur Weiterleitung an das Bezirksgericht zuzustellen.

Ausschlagung der Erbschaft

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist (ZGB 567 ff).

Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tode bezogenen Vorempfänge.

Vertretung der erbberechtigten Personen

Zu Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den erbberechtigten Personen empfohlen, umgehend eine Vertretung gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden zu bezeichnen.

Abschluss der Inventarisierung

Aufgrund der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" erstellt das Inventuramt das Steuerinventar. Die erbsteuerpflichtigen Inventare werden zur Genehmigung dem Steueramt des Kantons Aargau zugestellt. Anschliessend wird ein Exemplar des Steuerinventars den erbberechtigten Personen zugestellt. Damit sind die ordentlichen Aufgaben der Inventurbehörde abgeschlossen.

Erteilung

Die Erteilung ist im Kanton Aargau nicht Sache einer Behörde, sondern muss von den gesetzlichen Erben in die Wege geleitet werden.

Fragen

Für die Beantwortung von allfälligen Fragen steht Ihnen die Gemeindegemeinschaft als Inventurbehörde, Tel. 062 745 14 10, oder das Steueramt, Tel. 062 745 14 40, im Zusammenhang mit der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht", gerne zur Verfügung.